

12

BUNDESGERICHTSHOF

2066 017

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 39/66

URTEIL

Verkündet am

29. April 1968
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Dipl.-Volkswirts Friedel B [REDACTED], B [REDACTED],
Am alten F [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Johanna G [REDACTED] geb. J [REDACTED] in L [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 20. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In den Jahren 1961/62 war der (inzwischen verstorbene und vom Beklagten beerbte) Vater des Beklagten Alleininhaber der Einzelfirma Gebr. B., Metallwarenfabrik, Lendringsen, Kreis Iserlohn. "Geschäftsführer" dieser Firma war damals der Ehemann der Klägerin. Dieser war zugleich Alleininhaber der Firma G. & K., Lendringsen, sowie Inhaber oder Mitinhaber der Firma B. Elektro-Großvertrieb.

Zu jener Zeit verhandelten die Klägerin und ihr Ehemann mit dem Beklagten über eine Umwandlung der Firma Gebr. B. in eine neu zu gründende Handelsgesellschaft, deren Rechtsform noch nicht feststand, an der aber die Klägerin mit einer Kapitaleinlage beteiligt sein sollte.

Am 26. Januar 1962 ging auf dem Konto Nr. 700 der Genossenschaftsbank Lendringens, das auf den Namen der Firma Gebr. B. [REDACTED] lautete, eine Überweisung der Firma B. [REDACTED] Elektro-Großvertrieb in Höhe von 50.000 DM ein, deren Verwendungszweck mit "Kapitaleinlage Johanna G. [REDACTED], Lendringens" (Klägerin) angegeben war.

Die beabsichtigte Gesellschaftsgründung scheiterte; die Klägerin ist nicht Gesellschafterin der Firma Gebr. B. [REDACTED] geworden.

Mit der Klage hat sie Rückzahlung der 50.000 DM nebst Zinsen von dem Beklagten als Erben seines Vaters gefordert, und zwar aus ungerechtfertigter Bereicherung. Sie hat behauptet, ihr Mann habe ihr die 50.000 DM geschenkt.

Der Beklagte hat u.a. eingewandt: Nicht die Klägerin, sondern allenfalls ihr Ehemann sei klagobefugt; die Klägerin sei nur Strohmann ihres Ehemannes gewesen. Die Firma Gebr. B. [REDACTED] sei um die 50.000 DM auch nicht mehr bereichert, da der Ehemann der Klägerin von dem genannten Konto im Einverständnis der Klägerin rund 84.000 DM für die Tilgung von Schulden seiner Firma G. [REDACTED] & K. [REDACTED] verbraucht, ferner 13.300 DM für sich entnommen habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben, letzteres mit dem Vorbehalt beschränkter Erbenhaftung des Beklagten.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Da die geplante Gesellschaft nicht zustande gekommen sei, könne die Klägerin die 50.000 DM als ihre Leistung zurückfordern; denn der damit nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg sei nicht eingetreten (§ 812 Abs. 1 Satz 2, 2. Fall BGB). Unerheblich sei, daß der Ehemann der Klägerin, als Inhaber der Firma B [REDACTED] Elektro-Großvertrieb, die Summe gezahlt habe. Denn nach dem bei der Zahlung angegebenen Verwendungszweck sei klar erkennbar gewesen, daß eine Leistung der Klägerin erbracht werden sollte. Einen Fortfall der Bereicherung habe der Beklagte nicht schlüssig dargelegt. Soweit der Ehemann der Klägerin mit dem Geld Schulden seiner Firma G [REDACTED] & K [REDACTED] getilgt oder es für sich selbst verwandt habe, habe der Beklagte Ersatzforderungen gegen ihn aus Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung. Der Beklagte habe nicht dargelegt, daß diese seine Ansprüche gegen den Ehemann der Klägerin etwa nicht durchsetzbar seien. Die eidliche Parteivernehmung der Klägerin vom 20. Dezember 1965 (S. 4-5 des Berufungsurteils) lasse auch nicht die Feststellung zu, daß sie Strohmann ihres Ehemanns gewesen sei.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen (vgl. BGHZ 40, 272, 278). Was die Revision demgegenüber vorträgt, greift nicht durch:

1.) Die Behauptung der Revision, die Gesellschaft habe bereits ihre Geschäfte begonnen gehabt, ist neu und kann daher in der Revisionsinstanz nicht berück-

sichtigt werden (§ 561 Abs. 1 ZPO). Sie widerspricht sogar dem, was der Beklagte selbst vorgetragen hatte. Daß der Ehemann der Klägerin als Geschäftsführer der Einzelfirma Gebr. B. [REDACTED] möglicherweise über das auf dem Konto dieser Firma stehende Geld für firmenfremde Zwecke verfügt hat, bedeutete noch keinen Beginn der Geschäfte der Gesellschaft. Von einer "faktischen Gesellschaft" kann daher keine Rede sein. Damit entfallen auch alle Folgerungen, welche die Revision aus dem Bestehen einer "faktischen Gesellschaft" herzuleiten sucht.

2.) Die Revision rügt zu Unrecht die Übergangung von Beweisantritten:

a; Das Berufungsgericht brauchte der vom Beklagten behaupteten Äußerung des Ehemanns der Klägerin gegenüber dem Dipl.-Volkswirt T. [REDACTED], er habe 50.000 DM in den Betrieb B. [REDACTED] gesteckt, das Geld sei seine Einlage, keine wesentliche Bedeutung beizumessen, zumal das Geld unstreitig vom Ehemann der Klägerin stammte.

Der Beweisantrag im Schriftsatz vom 29. Oktober 1965, die Akten 8 U 97/64 OLG Hamm beizuziehen, und zwar gemäß Schriftsatz vom 16. Dezember 1965 deshalb, weil sich aus diesen Akten die Unglaubwürdigkeit des Ehemannes der Klägerin ergebe, war unsubstantiiert und daher vom Berufungsgericht nicht zu beachten. Dieses brauchte auch mit der Parteivernehmung der Klägerin nicht bis zur Erledigung des Beweisantritts zu warten.

3.) Die Revision möchte, unter Berufung auf die Urteile RG DR 1944, 498 und BGHZ 5, 240, 248 ff, über

§ 580 Nr. 7 b ZPO eine Reihe von Urkunden neu in den Prozeß einführen. Sie übersieht, daß der Bundesgerichtshof dafür enge Grenzen gesteckt hat (vgl. BGHZ 18, 59, 60; Urteil des Senats VII ZR 221/58 vom 26. November 1959 S. 29-30). Danach darf der Grundsatz des § 561 ZPO nur dann durchbrochen werden, wenn das Urteil des Revisionsgerichts bei einer Nichtberücksichtigung der urkundlich belegten neuen Tatsachen mit einem früher ergangenen rechtskräftigen Urteil in Widerspruch stünde oder wenn ein solches Revisionsurteil zur Folge hätte, daß in dem anhängigen Rechtsstreit noch weitere unrichtige Urteile ergehen würden, die nur durch eine Restitutionsklage beseitigt werden könnten. Die Berücksichtigung neuer Urkunden ist aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit durch das Revisionsurteil beendet wird. Das ist nach dem oben Gesagten hier der Fall, da keine der sonstigen Revisionsrügen durchgreift. Dem Beklagten muß gegebenenfalls die Erhebung der Restitutionsklage anheim gegeben werden.

4.) Nach alledem ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Vogt

Finke